



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 04.12.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-CoV2/4  
(Bitte bei Antwort angeben)

An

die Gesundheitsämter laut Verteiler

das Landesgesundheitsamt

die Oberbürgermeister laut Verteiler

— Nachrichtlich

Städtetag

Gemeindetag

Landkreistag

Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen,  
Freiburg, Karlsruhe

---

## Hotspotstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat unter anderem in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 25.11.2020 weitergehende Regelungen, insbesondere für sogenannte Hotspots beschlossen. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern und diffusem Infektionsgeschehen sind die in der aktuellen CoronaVO geregelten, umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals zu erweitern, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Dies erfolgt – unabhängig von der bereits nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bestehenden Möglichkeit – kurzfristig durch den vorliegenden Erlass.

Die Gesundheitsämter werden verpflichtet, regelmäßig ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200/100.000 Einwohnern pro Woche und gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen,

für die Stadt- und Landkreise im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis nachfolgende Maßnahmen per Allgemeinverfügung zu regeln, sofern dieser Inzidenzwert mindestens in den letzten drei Tagen in Folge überschritten ist. Die Allgemeinverfügung ist angemessen zu befristen.

Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200/100.000 Einwohnern liegt, ist die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben.

Bei der Anknüpfung der Inzidenz sind Stadtkreise, die ein eigenes Gesundheitsamt haben, sowie Stadtkreise, die dem Amtsbezirk eines Gesundheitsamtes zugeordnet sind, getrennt von den entsprechenden Landkreisen zu betrachten.

Für die Feststellung des Überschreitens der Inzidenz von 200/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen.

Abrufbar unter: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste\\_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht\\_covid-19.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx)

Folgende über die derzeit geltende CoronaVO hinausgehenden verschärfenden Regelungen sind im Falle des Überschreitens der 200/100.000 Einwohnerschwelle in einer entsprechenden Allgemeinverfügung umzusetzen:

- Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch Personen zweier Haushalte treffen, maximal jedoch 5 Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen.  
§ 9 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt.
- Veranstaltungsverbot: Verboten werden alle Veranstaltungen, ausgenommen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung (einschließlich Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten) im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO i.V.m. der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen

nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der Studienbetrieb im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO, der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums<sup>1</sup>, Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.

Das Verbot gilt ebenso nicht für Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.

Ein Verbot von Versammlungen durch Verwaltungsakt gemäß §§ 5, 15 VersammlG kommt in Betracht nach Maßgabe des § 28a Absatz 2 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 3 CoronaVO, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

- Das Verlassen der Wohnung zwischen 21 und 5 Uhr ist nur aus triftigen Gründen erlaubt; Triftige Gründe sind insbesondere:
  - die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - die Begleitung von Unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und
  - Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Eine nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

---

<sup>1</sup> Maßnahmen für den Schulbereich in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums werden in der CoronaVO Schule geregelt.

- Friseurbetriebe, sowie Barbershops und Sonnenstudios werden geschlossen.
- Öffentliche und private Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder werden abweichend von der Corona-Verordnung auch für den Schulsport, Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport geschlossen.
- Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) bleiben möglich, sofern medizinisch notwendig. Arztbesuche bleiben generell erlaubt; gegebenenfalls ist die Ärztin oder der Arzt vorab telefonisch zu kontaktieren.
- Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95).
- Einzelhandel: Verbote von besonderen Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen u.a. aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann. Ebenfalls verboten sind Märkte, welche nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen (z.B. Flohmärkte, Jahrmärkte).

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung sind das jeweilige zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörde zu informieren.

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können nur aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diesen Erlass aufgestellten Vorgaben zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann